

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Kirchenzeitung für die katholische Schweiz**

Band (Jahr): **1 (1848-1849)**

Heft 21

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 26. Mai.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet für 6 Monate im Kanton Solothurn 25 Bz., in Monatsbesten durch den Buchhandel jährlich 60 Bz. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Die Männer, welche Systeme zu machen gewohnt sind, schneiden alles weg, was nicht in ihr System paßt. Hat das Unglück ihren obersten Grundsatz zu einer Hypothese gemacht; so wird ohne Barmherzigkeit Alles aufgefressen. *Sambuga.*

Die armen Dienst- und Lehrschwestern in Baldegg.

II.

Vertrag

zur Aufnahme in die Genossenschaft der armen Dienst- und Lehrschwestern von der göttlichen Vorsicht in der weiblichen Arbeits-Erziehungsanstalt bei St. Jost im Schlosse Baldegg.

1) Wenn eine Person in die Genossenschaft der armen Dienst- und Lehrschwestern von der göttlichen Vorsicht in der weiblichen Arbeits-Erziehungsanstalt bei St. Jodok zu Baldegg aufgenommen wird, so hat sie diesen Vertrag eigenhändig zu unterzeichnen und giebt das Versprechen von sich, wie folgt:

„Ich N. N. erkläre hiemit, daß es mein freier, fester Wille ist, während meines Aufenthaltes in der Genossenschaft der armen Dienst- und Lehrschwestern von der göttlichen Vorsicht bei St. Jodok zu Baldegg die drei evangelischen Rätze, der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams treu zu befolgen; insbesondere verspreche ich, dem jeweiligen geistlichen Vorsteher und Hausvater und der von ihm geordneten Vorsteherin und ihren Stellvertretern willig zu gehorsamen, sie gebührend zu ehren, den eingeführten und noch einzuführenden Gebräuchen und Hausregeln pünktlich nachzukommen und mitzuwirken, um eine gute, christliche Hausordnung zu erhalten, die Pflichten in der mir an-

gewiesenen Stelle treu zu erfüllen, die Kosttöchter ihren Kräften und ihrem Verufe gemäß im Spinnen, Weben, Stricken und Nähen, Verfertigung aller Gattung weiblicher Kleidungsstücke, im Kochen, Backen, Waschen, Glätten, Melken, Gartenbau, und andern häuslichen und ländlichen Arbeiten gehörig und wohl zu unterrichten und anzuleiten, und sie zum Gebet, zum Gehorsam, zur Arbeitsamkeit und überhaupt zu einem christlichen, sittlichen Lebenswandel anzuhalten und zu erziehen, den Nutzen und guten Ruf des Hauses zu fördern und den Schaden abzuwenden und nach Kräften den Dienst-Lehensvertrag zu halten.

„Ich verspreche auch, wenn ich zum Schulunterricht berufen und angestellt werde, sei es innerhalb oder außerhalb dem Schlosse Baldegg, dem Rufe willig zu gehorsamen, und die mir anvertraute Schuljugend in der Religion der heiligen römisch-katholischen Kirche zu unterweisen und sie im Lesen, Schreiben, Rechnen, Briefsetzen und anderen Lehrgegenständen nach Kräften wohl zu unterrichten und anzuleiten. Ich verspreche ferner, wenn ich von dem geistlichen Vorsteher und Direktor in ein Waisenhaus zum Unterricht und zur Erziehung der Jugend, oder zur Besorgung der Dekonomie, insoweit sie den weiblichen Kräften angemessen ist, berufen und angestellt werde, dem Rufe willig zu gehorsamen, und die mir anvertraute Jugend, oder Dekonomie nach den Regeln, Vorschriften und Weisungen aus unserer Arbeits-Erziehungs-Anstalt bei St. Jost zu Baldegg nach Kräften in Treue zu besorgen; und endlich bin ich auch bereitwillig, wenn zu Baldegg ein

Spital zur Krankenpflege erbaut und eingerichtet werden möchte, mich im Gehorsam nach den Regeln der barmherzigen Schwestern des heiligen Vinzens von Paul dem Krankendienste zu widmen und zu unterziehen. Ich bitte Gott daß Er mir dazu seine Gnade verleihe.“

2) Dieses Versprechen soll alle Jahre von der unterzeichneten Dienst- und Lehrschwester auf heilige Lichtmess oder auf das Fest des heiligen Vinzens von Paul erneuert werden; sowie auf die beiden benannten heiligen Festtage die Aufnahme einer neu eintretenden Schwester in die Genossenschaft vorgenommen werden und stattfinden kann. Wenn aber die Unterzeichnete aus dem Arbeits-Erziehungsinstitut und aus der Genossenschaft der Dienst- und Lehrschwestern auszutreten und diese zu verlassen verlangt; so soll sie sechs Wochen vor heiliger Lichtmess oder heiligen Margrethen dem geistlichen Vorsteher und Direktor oder der geordneten Vorsteherin förmlich den Dienst aufkünden, und dann soll der Austretenden auf heilige Lichtmess oder heilige Margrethen an Kleidungsstücken und Fahrhabe mitgegeben werden, was sie zugebracht und im Hause ehrlich erworben hat; deßwegen soll beim Eintritte einer Person in die Genossenschaft ein ordentliches Verzeichniß ausgemacht werden.

3) Auf gleiche Weise ist auch der geistliche Vorsteher und Hausvater berechtigt, nachdem er die Vorsteherin und die übrigen Schwestern darüber berathen und gehört, der unterzeichneten Dienst- und Lehrschwester ebenfalls sechs Wochen vor heiliger Lichtmess oder heiligen Margrethen den Dienst förmlich aufzukünden, und der Austretenden an Kleidungsstücken und Fahrhabe mitzugeben, was sie zugebracht und im Hause ehrlich erworben.

4) Wenn die Unterzeichnete sich eines schweren, sittlichen Vergehens schuldig macht,

- a) durch bewusste, überlegte Veruntreuung an den Gütern des Hauses oder durch Unterschlagung des Erwerbs, den sie an die gemeinsame Haushaltung abzugeben hat, oder
- b) durch verbotenen Umgang mit Personen des andern Geschlechtes, wodurch der gute Ruf des Hauses gefährdet werden möchte;
- c) durch schweren Ungehorsam, wodurch die häusliche Ordnung und der Friede sehr gestört, dem Hauswesen bedeutender Schaden zugefügt würde, und auf vorgegangene Ermahnung und Warnung keine Besserung erfolgt wäre; so ist der geistliche Vorsteher berechtigt, nach gehaltenem Untersuch eine solche Person jederzeit aus dem Hause auszustoßen.

5) So lange die unterzeichnete Dienst- und Lehrschwester in dem Arbeitsinstitut verbleibt, so soll ihr, als einer rechtmäßigen Hausgenossin Schutz und Schirm zugesichert sein; sie soll aus dem gemeinsamen Erwerb und Verdienst

nach Ordnung und Vorschrift des Hauses anständig und der Gesundheit angemessen gekleidet und mit Speise und Trank ernähret, und im Falle von Krankheit auf gemeinsame Kosten mit Arznei versehen, und ihr die nöthige Pflege und Abwart geleistet werden. Wegen Krankheit, Altersschwäche, geistigem oder körperlichem Unvermögen kann und darf die unterzeichnete Schwester nicht aus dem Hause gewiesen werden, sondern die übrigen Schwestern sollen die Kranke bis in den Tod mit christlicher Liebe verpflegen und ihr Begräbniß, 7. und 30. Tag ihres Absterbens jedesmal mit vier heiligen Messen, wovon zwei Nempter, und Libera zc. begehen und halten lassen. Die sämmtliche Fahrhabe der Verstorbenen bleibt Eigenthum des Arbeitsinstitutes. Erben und Anverwandte sollen nicht die geringste Ansprache darauf machen können.

6) Wenn die Unterzeichnete in einen Zustand des Wahnsinns verfallen sollte, daß sie ohne großen Nachtheil im Institut nicht besorgt werden könnte; so ist der geistliche Vorsteher berechtigt, nachdem er die Vorsteherin und die Schwestern darüber berathen, — die Gemeindeverwaltung des Heimortes der Wahnsinnigen zu Hülfe herbeizurufen und nach Umständen sie ihrer Obforge zu übergeben; wenn die Person hinlänglich von dem Uebel befreit sein wird, so kann sie wieder in das Institut eintreten.

7) Wenn eine Person in die Genossenschaft der armen Dienst- und Lehrschwestern von der göttlichen Vorsicht bei St. Jodok zu Baldegg aufgenommen wird; so ist sie von der Stunde ihrer Aufnahme an verpflichtet, von dem Kapitalvermögen, welches sie besitzt, und welches sie in Zukunft noch erhält, den Zins jährlich an die Haushaltung der Genossenschaft abzugeben, und sich den Bestimmungen der Vereins-Regel gehorsam zu unterziehen; zugleich ist sie verpflichtet, nach Erforderniß der Regel zwei schwarze Kleider, sieben weiße Halskragen, sieben Hauben und sechs Bettleintücher sich aus eigenem Vermögen anzuschaffen, die in der Folge beim Verbrauch aus der Dekonomie des Hauses unterhalten und bei Abgang nach Artikel 5. ersetzt werden. Auf diese bezeichneten Effekten hat eine Schwester bei allfälligem erfolgendem Austritt aus der Genossenschaft keine Ansprache zu machen; in Betreff der übrigen Kleidungsstücke und Fahrhabe aber, welche eine Schwester mitbringt, soll nach Artikel 2. und 3. des Vertrags verfahren werden.

8) Bei diesem Vertrag mit den Dienst- und Lehrschwestern ist in allem der Fortbestand des Arbeitsinstitutes vorzubehalten, und daß sich diese Schwestern jeder Verordnung unterziehen sollen, wodurch der Fortbestand und die Vollkommenheit des Instituts erzielt und gesichert werden kann.

9) Jede Person, und besonders jene, die nicht Bürgerin des Kantons Luzern ist und in diese Genossenschaft der armen Dienst- und Lehrschwestern bei St. Jost zu Bal-

degg eintreten will, ist gehalten, vor ihrer Aufnahme einen legalen Heimathschein abzugeben und zu hinterlegen.

Institut Baldegg den 20. Heumonats 1844. Der Regierung zur Einsicht (*visum*) vorgelegt.

Institut Baldegg den 21. Wintermonats 1844 am Feste Mariä Dpferung.

Namens der armen Dienst- und Lehrschwestern:

Die Vorsteherin: Schwester M. Theresia Elmiger.

Die Schreiberin: Schwester M. Josepha Blum.

L. Blum, Kaplan und Direktor der armen Dienst- und Lehrschwestern von der göttlichen Vorsicht und des Arbeits-Erziehungsinstitutes bei St. Jost zu Baldegg.

* * *

In die Genossenschaft der armen Dienst- und Lehrschwestern von der göttlichen Vorsicht bei St. Jost zu Baldegg ist dem vorstehenden Vertrag gemäß eingetreten und aufgenommen worden die eigenhändig unterzeichnete:

1. Anna M. Theresia Elmiger von Inwil.
2. Maria Josepha Blum von Reiden.
3. Anna Margaretha Hartmann von Ermensee.
- † 4. Maria Anna Hartmann von Ermensee.
5. Maria Aloisia Hartmann von Ermensee.
6. Maria Katharina Hartmann von Ermensee.
7. Maria Elisabetha Hartmann von Ermensee.
8. Maria Barbara Meyer von Rußwil.
9. M. Jodoka Elisabetha Hüßiger von Langnau.
10. M. Luzia Staffelbach von Kaltbach (ausgetreten).
11. M. Ottilia Petronella Iten von Unterägeri, Kanton Zug (ausgetreten).
12. M. Klara Magdalena Iten von Unterägeri, Kanton Zug.
13. Anna Fridolina Dubach von Rothenburg.
14. M. Ottilia Elisabetha Kaufmann von Cham, Kanton Zug.
15. M. Binzenzia Christina Greterer von Cham, Kanton Zug.
16. Luzia Barbara Kaiser von Udligenschwil.
17. M. Verena Elisabetha Schwegler von Großwangen.
18. M. Martha Regina Widmer von Baar, Kanton Zug.
19. M. Wendelina Katharina Renggli von Entlibuch, den 19. Heumonats 1848.

Die Sonn- und Festtagsfeier.

(Schluß.)

Die Sonn- und Festtage sind heilige Ruhetage, daher muß an denselben nicht bloß jede störende Beschäftigung unterlassen werden, sondern man muß sie zugleich höhern Zwecken, der Verherrlichung und Anbetung Gottes, der Verehrung der Heiligen, dem Heile seiner Mitmenschen und

seinem eigenen widmen, man muß sie heiligen. Das erste und vorzüglichste, was in dieser Hinsicht zu thun ist, und wozu die Kirche strenge verpflichtet, ist die Theilnahme am Dpfer Jesu Christi. Schon die Erhabenheit und Heiligkeit dieses Dpfers, der heiligen Messe, fordern uns auf, ihm recht oft und ganz vorzüglich an den Gott geweihten Tagen beizuwohnen. Dieses Dpfer ist die wichtigste und heiligste Handlung unserer heiligen Religion, es ist die wichtigste und heiligste Handlung unseres Gottesdienstes, und selbst der Mittelpunkt unseres religiösen und gottesdienstlichen Lebens. — „Unter allen Uebungen der Gottseligkeit, wodurch die ersten Christen den Tag des Herrn feierten, und auch wir ihn feiern sollen, hat unstreitig das Messopfer den Vorzug. Durch dasselbe erweisen wir Gott die seiner würdigste Verehrung, in welcher sich die erhabenste Dankbarkeit gegen den Vater im Himmel ausspricht, der seinen eingebornen Sohn als Sühnopfer für uns dahin gab. In diesem heiligen Dpfer stellt sich der Heiland als ewiger Stellvertreter auf die sichtbarste Weise dar, indem er als Priester und Dpfer immerdar sein am Kreuz vergossenes Blut, den Preis unserer Erlösung, darbringt. In diesem hochheiligen Dpfer, dargebracht in dem Leibe und Blute Jesu unter den Gestalten des Brodes und Weines, erneuert sich die gänzliche Hingabe in den Willen des himmlischen Vaters, wodurch sein Leben und besonders sein Tod für uns die Erlösung von Sünde und Tod erwirkt hat. Wenn wir in diesem großen feierlichen Augenblicke Gott unsere Bitten und Wünsche darbringen, wenn wir vertrauend dem himmlischen Vater unsere Noth klagen und ihn um Erhörung der Gebete aller seiner Kinder ansehen, sollten wir da nicht erhört werden, wo unsere Unwürdigkeit durch das Dpfer des neuen Bundes gedeckt wird? Wir bitten das nicht allein, sondern unser Heiland bittet für uns und mit uns. Sollte dieses uns nicht zu einem kindlich festen Vertrauen ermutigen? Sollte wohl etwas tiefern Eindruck auf uns machen und zur Besserung uns mächtiger anregen, als die fortwährende Darstellung des Erlösungstodes? Wer wird sich da nicht, wenn er von lebendigem Glauben befeelt ist, durchdrungen fühlen von den Empfindungen der Reue und von den Gesinnungen der wahren Buße und Sinnesänderung? Wer aber in dieser Gemüthsstimmung dem unblutigen Dpfer beiwohnt, der wird gewiß durch die Vermittlung des sich für uns opfernden Jesus Vergebung seiner täglichen Schwachheitsünden und die Gnade einer wahren Buße, und durch diese Vergebung aller, auch der größern Sünden erlangen.“ (S. Buttlers „Leben der Heiligen“, Bd. 22, S. 122.)

Zudem ist die Messe, wie Chorherr Winkler (siehe „Sonntag“, S. 173) sehr schön nachweist, überhaupt so eingerichtet, daß man daraus die Voraussetzung der Kirche

entnehmen muß, das Volk feiere sie mit. So sind fast alle Gebete derselben in der Mehrzahl gesprochen, als z. B.: „Laßt uns beten.“ „Wir bitten dich, o Gott —“ „Wir opfern dir —“. Viele sind eigentliche Wechselgebete zwischen dem opfernden Priester und dem Volke. Es betet auch der Priester im Kanon: „Gedenke, o Herr, deiner Diener und Dienerinnen und aller Umstehenden, für welche wir dir opfern, oder welche dir dieses Preisopfer darbringen u. s. w.“; und: „Nimm daher, o Herr, wir bitten dich, dieses Opfer unseres Dienstes, und auch deiner ganzen Familie wohlgefällig an u. s. w.“ Damit aber der am Altare opfernde Priester in Wahrheit so beten könne, muß er nothwendig auch Anwesende haben, die betend und auch selbst opfernd mit ihm in innigster Verbindung stehen. Wohl vertritt der Altardiener das gläubige Volk, aber nur darin, daß er die Antworten und Gebete spricht, die das gesammte Volk sprechen sollte, und in dessen Namen dem opfernden Priester Brod und Wein zu dem heiligen Opfer darreicht zc. Will das Volk an den Früchten der heiligsten Handlung des katholischen Kultus Theil nehmen; so muß es derselben persönlich oder, wo es gehindert ist, dem Willen und der Meinung nach beiwohnen. Sollte das jeden Tag geschehen, wie die ersten Christen es thaten; so ist es heilige und unverbrüchliche Pflicht an jenen Tagen, die den höhern Zwecken der Verherrlichung Gottes und unser eigener Heiligung gewidmet sind; an diesen Tagen sollen wir, wenn wir immer können, bei jenem Opfer zugegen sein, welches für die gläubige Gemeinde dargebracht wird, d. h. bei der Pfarrmesse. Daher das ausdrückliche und feierliche Gebot der katholischen Kirche: „Du sollst an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe mit Andacht anhören.“ Nach diesem Kirchengebote ist jeder katholische Christ, wessen Alters, Geschlechtes und Standes er sein mag, wenn er die Vernunftsjahre erreicht hat, und durch keine rechtmäßige Ursache gehindert ist, unter einer schweren Sünde verpflichtet, an den Sonn- und Festtagen die heilige Messe vollständig anzuhören. Auch hierfür wollen wir einige geschichtliche Belege anführen: Schon die apostolischen Konstitutionen und der 20. der apostolischen Kanones, desgleichen das Schreiben des Papstes Nikolaus I. an die Bulgaren ermahnten und geboten, an den Sonn- und Festtagen, wie am Gottesdienste überhaupt, so insbesondere am Opfer der heiligen Messe Theil zu nehmen. Ähnliche Ermahnungen und Vorschriften hat die Kirchengeschichte in Menge aufzuweisen. So sagt der heilige Augustin in seiner 251. Rede von der Zeit: „Am Tage (Sonntage) aber bleibe keiner weg von der Feier der heiligen Messe, und Niemand müßig zu Hause, während die Uebrigen zur Kirche gehen.“ Die Synode von Elvira in Spanien (305) belegte denjenigen mit dem Kirchenbann, welcher drei Sonntage nacheinander dem sonntäglichen Gottesdienste

nicht beigewohnt hätte. In Frankreich war man in der Folge noch strenger. Die Synode von Rheims (625) erließ, Kanon 7., folgende Bestimmung: Der Pfarrer sorge für seine Herde und vernachlässige sie nicht; er schärfe ihr auch ein, an den Sonn- und Festtagen dem Opfer der heiligen Messe beizuwohnen; wenn Jemand dieses zweimal im Jahre versäumt, so soll ihm der Eingang in die Kirche verwehrt und das kirchliche Begräbniß verweigert werden.“ Und als es Solche gab, welche dieser Vorschrift zu genügen glaubten, wenn sie der heiligen Messe nur bis gegen das Ende beiwohnten und sich dann entfernten, so sahen sich die Konzilien Frankreichs und Deutschlands veranlaßt, auch gegen diejenigen geistliche Strafe zu verhängen, welche vor dem Segen des Priesters die Kirche verließen. In Ungarn wurde unter König Stephan (1016) ein Gesetz erlassen, wornach diejenigen, welche die sonntägliche Messe und den Gottesdienst vernachlässigten, ganz kahl geschoren werden sollten, damit Jedermann sie erkennen könnte. Vinterim bemerkt hierzu nicht übel: „Wie viele Kahlköpfe möchte man jetzt haben, wenn dieses Gesetz bei uns noch in Kraft wäre?! Ohne Zweifel würde die calvities (Kahlköpfigkeit) zur Mode vieler Herren und Damen.“ (Denkw. Bd. V, Thl. I, S. 140.) — Wenn die Kirche in frühern Zeiten ausdrücklich geboten hatte, an den geheiligten Tagen dem Pfarrgottesdienste in ihrer Ortskirche beizuwohnen; so ist dieses Gebot niemals eigentlich aufgehoben worden, und es bleibt immerhin nicht nur der Wunsch, sondern den Willen der Kirche, daß Jeder dem Gottesdienste in seiner Pfarrkirche beiwohne, wenn er nicht durch wichtige Ursachen daran gehindert ist. Die Kirchenversammlung von Trient beschließt (Sess. 22): „Die Bischöfe sollen das Volk ermahnen, daß es oft in seine Pfarrkirchen, wenigst an Sonn- und Festtagen gehe, und (Sess. 24.) sie sollen die Gläubigen erinnern, Jeder sei verbunden, wenn es ohne Nachtheil geschehen kann, in seiner Pfarrkirche zu erscheinen, um das Wort Gottes anzuhören.“ Doch nicht ein Jeder, der einer heiligen Messe, und wenn auch der Pfarrmesse, beiwohnt, hat dadurch schon seine heilige Pflicht erfüllt; er muß sie mit gebührender schuldiger Aufmerksamkeit und Andacht anhören. Wer demnach bei dem heiligen Opfer ohne alle Andacht zugegen ist, vielleicht die Kirche besuchend und darin weilend, bloß um sich und seinen eiteln Puz zur Schau auszustellen; Wer an der hl. Stätte und bei der heiligen Handlung seinen Sinnen und seinem lüsternden Herzen freien Lauf läßt, ja Andere sogar vom Gebete abhält und ihnen zum Steine des Anstoßes wird; wie könnte ein Solcher wähen das Kirchengebote erfüllt zu haben? Dieses zu behaupten wäre nicht bloß Lästerung wider die Kirche, sondern selbst wider den heiligen Geist, der sie leitet, und es müßte sich der Segen, den der Priester am Schlusse über die Anwesenden spricht, für

solche in Fluch verwandeln. Wenn Jesus mit so großer Entzückung die Entweiher des Tempels zu Jerusalem vertrieb, wie soll er denn die ansehen, welche ein viel erhabeneres Heiligthum entweihen?

Nebst der andachtsvollen Theilnahme an dem heiligen Opfer fordert die gehörige Heiligung der Sonn- und Festtage die Anhörung des göttlichen Wortes. Auf diese Tage kommt der christliche Religionsunterricht in Predigten und Christenlehren, das Verkünden und Anhören, das Lesen und Betrachten des göttlichen Wortes. Mit dem göttlichen Opfer ist das göttliche Wort so innig verbunden, daß Messe und Predigt eigentlich nur eine Handlung ausmachen. Christus ist das göttliche Opfer, aber Christus ist auch das göttliche Wort. Wenn bei der Messe in Christus das Wort, das von Ewigkeit bei Gott war, geopfert wird, so soll auch das Wort des Lebens, das er uns aus dem Schooße des Vaters gebracht, verkündet werden. Das hat auch die katholische Kirche stets befolgt und zu allen Zeiten beide Handlungen als zusammengehörig mit einander verbunden. Nach dem heiligen Justin wurde in den ersten Zeiten der Kirche beim Gottesdienste eine Stelle aus der heiligen Schrift vorgelesen, dann darüber eine Rede gehalten und erst darauf die Opferung, Wandlung und Kommunion vorgenommen, oder, was Eines ist, das heilige Opfer verrichtet. Auch wirklich noch wird stets ein Abschnitt aus irgend einem Buche der heiligen Schrift (die Epistel), und einer aus einem der vier Evangelien (das Evangelium) in der Messe vor der Opferung gelesen, an mehreren Orten wird die Predigt eingeschaltet, und dann die Messe mit der Opferung wieder fortgesetzt. (S. Winkler „der Sonntag“, S. 188 u.)

Das Wort Gottes ist für den Menschen so wichtig, daß von der Anhörung und Befolgung desselben sein ewiges Heil abhängt. Gott selbst kam auf die Erde, um es uns zu lehren; es ist wahrhaft das Wort des Lebens. „Wer mein Wort hört und den glaubt, der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben, und kommt nicht ins Gericht, sondern ist vom Tode zum Leben übergegangen.“ (Joh. 5, 24.) Der Mensch ist nur insofern ein Christ, als er an Christus glaubt; er kann aber nur insofern an Christus glauben, als er seine Lehre gehört. — „Der Glaube kommt vom Hören“ (Röm. 10, 17), er hört aber seine Lehre nur, wenn er sich dahin begiebt, wo sie verkündet wird; und sie wird in der Kirche, und zwar an den Sonn- und Festtagen im Namen Jesu, von seinem geweihten Diener verkündet: daher ist das christliche Volk bei seinem Seelenheile verpflichtet, an den Sonn- und Festtagen die Verkündigung des Wortes Gottes in der Kirche anzuhören. „Wer aus Gott ist, hört Gottes Wort.“ (Joh. 8, 47.) — Wegen seiner Wichtigkeit macht es die katholische Kirche ihren Dienern zur strengen Pflicht, das Wort Gottes fleißig und eindring-

lich zu verkünden. Schon der Stifter der Kirche hatte seinen Jüngern aufgetragen: „Gehet hin und lehret alle Völker“ (Matth. 28, 19); und was der Apostel Paulus seinem Schüler Timotheus zugerufen: „Predige das Wort, halte an damit, es sei gelegen oder ungelegen, überweisse, bitte, strafe in aller Geduld und Lehrweisheit“ (II. Tim. 4, 2), das hat sie oft und wiederholt ihren Dienern zugerufen und ihnen besonders in Beziehung auf jene Tage eingeschärft, an welchen das Volk verpflichtet ist, den Gottesdienst zu besuchen. Das Konzilium von Trient, um alle andern kirchlichen Verordnungen zu übergehen, hat diesem wichtigen Punkt seine volle Aufmerksamkeit geschenkt. Nachdem es (Sess. 5, Kap. 1 de Ref.) den Geistlichen insgesammt die Lesung und Betrachtung der heiligen Schrift u. anbefohlen, fährt es (Kap. 2.) also fort: „Weil aber für die Christenheit die Verkündigung des Evangeliums nicht weniger nothwendig, als die Lesung, und dieselbe das vorzügliche Amt der Bischöfe ist; so verordnete und beschloß der nämliche heilige Kirchenrath, daß alle Bischöfe, Erzbischöfe und Primaten und alle andern Kirchenprälaten, wenn sie nicht rechtmäßig gehindert sind, verpflichtet sein sollen, selbst das heilige Evangelium Jesu Christi zu predigen. Trifft es sich aber, daß die Bischöfe und andere Vorerwähnte durch ein rechtmäßiges Hinderniß davon abgehalten werden, so sollen sie gehalten sein nach der Vorschrift des allgemeinen Konziliums, zur heilsamen Ausübung dieses Predigtamtes taugliche Männer anzustellen. Wenn dagegen irgend Einer dieß zu erfüllen außer acht läßt, so soll er strenger Strafe unterliegen. Auch die Erzpriester und durchaus Jegliche, welche auf was immer für eine Weise pfärrliche oder andere mit Seelsorge verbundene Kirchen inne haben, sollen entweder selbst, oder wenn sie rechtmäßig gehindert sind, durch andere taugliche Männer, wenigstens alle Sonntage und hohen Feste ihr anvertrautes Volk nach dessen Fassungskräften mit heilsamen Worten weiden, dadurch daß sie lehren, was zu wissen Allen zum Heile nothwendig ist, und denselben mit kurzer und faßlicher Rede die Vergehen verkünden, die sie meiden und die Tugenden, die sie üben müssen, um der ewigen Strafe zu entgehen und die himmlische Herrlichkeit erlangen zu können.“ Solches befehlt das Konzilium, damit wie es beifügt, die Worte des Propheten Jeremias 4, 4, nicht in Erfüllung gehen: „Die Kinder baten um Brod, und Niemand war da, der es ihnen brach.“ Dasselbe Konzilium trägt in seiner Sitzung 24, Kap. 4, den Bischöfen auch ernstlich auf, dafür zu sorgen, daß die Jugend in Christenlehren unterrichtet werde. Die Synodalsvorschriften von Konstanz schreiben mit Bezugnahme auf das Konzilium von Trient die Christenlehre ebenfalls vor, und gestatten nur aus wichtigen Gründen die Unterlassung derselben am Sonntage. Wo sie aber die Lage einer Pfarrei und die

weite Entfernung der Bewohner von der Kirche fast unmöglich macht, sollen die Pfarrer die Predigten bisweilen so einrichten, daß sie die Christenlehre ersetzen, d. h. sie sollen von Zeit zu Zeit sogenannte Christenlehrpredigten halten. (L. I., Tit. XIX., Nr. I et II.)

„Wenn nun die Priester“, wie Chorherr Winkler (siehe „Sonntag“, S. 194) sehr richtig schließt, „so sehr verpflichtet sind, an den Sonn- und Festtagen zu predigen und zu Christenlehren; so folgt daraus, daß auch das Volk und die Jugend gleichmäßig die Pflicht auf sich habe, in den Predigten und Christenlehren zu erscheinen; denn wem sollen sie sonst Predigt und Christenlehre halten? offenbar nicht den Stühlen und Bänken in der Kirche, sondern dem Volke und der Jugend. Der Verpflichtung der Priester, das Wort Gottes an den Sonn- und Festtagen zu verkündigen, entspricht daher auch die Verpflichtung des Volkes, es an diesen Tagen anzuhören.“ Es hat aber auch die Kirche dem Volke selbst geradezu und ausdrücklich befohlen, das Wort Gottes an den Sonn- und Festtagen anzuhören: So z. B. im 4. Konzilium von Karthago (399. Canon 24) und im Konzilium von Trident. (Sess. 24, Kap. 4 de Ref.) Der römische Katechismus, nachdem er zur Anhörung der heiligen Messe an den genannten Tagen aufgefordert, fährt also fort: „Ueberdieß sollen die Gläubigen fleißig und aufmerksam die Predigt anhören, denn Nichts ist weniger zu dulden und fürwahr Nichts weniger eines Christen würdig, als das Wort Gottes verachten, oder nachlässig anhören.“

Daß zur vollkommenen Heiligung der Sonn- und Festtage, wenn es geschehen kann, auch der Besuch des nachmittägigen Gottesdienstes erfordert werde, wird wohl Niemand bezweifeln, der bedenkt, daß der ganze Tag ein Tag des Herrn, ein Gott geheiligter Tag sei; daß dieser Gottesdienst angeordnet sei und abgehalten werde, damit er besucht werde; daß gar oft die Erfüllung der oben erklärten Pflicht, die Anhörung des Wortes Gottes in Predigt und Christenlehre, dadurch bedingt sei; daß endlich die Kirche selbst ihre Gläubigen dazu aufmuntere und mit Ernst anhalte.

Ueberdieß ermahnt und ermunteret die Kirche ihre Gläubigen mit wahrhaft mütterlicher Zubringlichkeit, die gottgeheiligten Tage auf eine wahrhaft Gott gefällige Weise anzuwenden, daher an denselben recht oft die heiligen Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen, das heiligste Sakrament zu besuchen, zu beten, fromme Bücher zu lesen, Unwissende zu belehren, Arme und Kranke zu trösten, leibliche und geistliche Werke der Barmherzigkeit auszuüben u. s. w. Und wenn und wo immer dieß geschieht, sowohl bei Einzelnen als bei ganzen Gemeinden, wo die Sonn- und Festtage nach dem Wunsche und der Vorschrift der katholischen Kirche gefeiert werden; da ist Glück und

Wohlfand, und Gottes Segen ruht, wie auf einem Hause, so auf einer ganzen Gemeinde und einem ganzen Lande.

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Se. Eminenz, der Kardinal Antonelli, hat im Namen des hl. Vaters auf die Adresse der katholischen Schweizer, worin ihm diese ihre Theilnahme an seinen Bedrängnissen und ihr Beileid bezeugten (Kirchenz., Nr. 7), unterm 23. April folgende Antwort gegeben:

„Se. Heiligkeit haben mit Vergnügen das besondere Interesse gesehen, welches Sie an der Betrübniß genommen, die er bei dem Anblicke so vieler zu Rom begangener Nuchlosigkeiten und aller der Mittel fühlte, die man mit so großer Unverschämtheit und höllischer List anwendete, um die Religion in der ewigen Stadt, im Mittelpunkte des Katholizismus und dem Siege des Apostelfürsten, dessen Asche dafelbst bewahret wird, zu entwurzeln zu suchen.

„Der hl. Vater nährt indessen die feste Zuversicht, daß der Allmächtige, von den Bitten so vieler guten Katholiken gerührt, seiner Kirche und dem heiligen Stuhle zu Hülfe kommen wird.

„Die Gefühle der Verehrung für die heilige Religion und ihr Oberhaupt, von welchen seine unterzeichneten Söhne und die Uebrigen befeelt sind, haben den hl. Vater tief gerührt; er dankt ihnen Allen und zweifelt nicht, daß man fortfahren wird, eifrige Gebete zu Gott zu senden, damit er die Tage der Trübsal gnädigt abkürzen und die so sehr ersehnten Tage des Friedens und der Ruhe herbeiführen möge. Er betet auch mit aller Inbrunnst, daß der Herr seine Gaben Allen mittheile, daß er mit seinem mächtigen Arme die katholische Schweiz beschütze, und seine Gnaden über die gesammte Eidgenossenschaft ausgieße.

„Endlich ertheilt der hl. Vater aus dem vollen Ergusse seines väterlichen Herzens den unterzeichneten Söhnen, so wie allen der Schweiz, den apostolischen Segen.“

— Solothurn. (Eingefandt.) Die „Schweizerische Nationalzeitung“ bringt, Nr. 112. einen Artikel, datirt „Solothurn, Korresp.“, der nicht des Einsenders wegen, sondern einzig und allein um der Wahrheit Zeugniß zu geben, eine Erwiderung verdient. Der Einsender hat sein Organ wirklich gut gewählt und seine faulen Eier in dieses radikal-protestantische Blatt gelegt; denn dahin gehören sie, und wer eine Arbeit einer katholischen Pastorkonferenz nur in einem solchen protestantischen Blatte zu rühmen wagt, *) der beurfundet schon dadurch, wessen Geistes

*) Ein Korrespondenzartikel über den nämlichen Gegenstand findet sich auch in der „neuen Soloth. Zeit.“ D. R.

Kind er ist, und leistet wahrlich dem, den er loben will, keinen großen Dienst. Zur Sache. Am 8. Mai fand die Pastoral-Konferenz von Dornach-Thierstein im Kapuziner-Kloster zu Dornach statt. Daß, wie wohl im keinem Theile unseres Bisthums, die Herren Pfarrer von Thierstein mehrere Stunden weit zu einer Konferenz reisen, alle Pfarren gleichsam als vakant erklären müssen und keine eigene Regiunkel halten dürfen, ist ein Uebelstand, der schon oft gerügt worden ist, nicht im Sinne der bischöflichen Verordnung liegt, und gerade an diesem Tage von Folgen war. Der Einsender nennet diese Versammlung eine demokratische; ich möchte sie lieber eine monarchische nennen, denn wäre zuerst umgefragt und abgestimmt worden, und hätte der Hr. Konferenzdirektor nicht einzig von sich aus verfügt; so wäre wohl der Einsender nicht im Falle gewesen, seine Korrespondenzen in der Nationalzeitung mit einem neuen Artikel zu bereichern, indem ihm wohl von der Mehrheit, als Unbefugtem, das *consilium abeundi* ertheilt worden wäre. *)

Wenn der Einsender, der wohl nicht unter die schwarzen und nicht unter die gesprenkelten Geistlichen **) gehört, sagt, der Belobte habe „den Muth gehabt, den Fetischdienst *** in einer solchen Versammlung zu geißeln“, so bemerken wir, daß es für gewisse Dinge nicht sowohl „Muth“ als Mangel an Pietät oder eine gewisse Dosis Unverschämtheit brauche. Wenn er aber sagt: „die orthodoxen Gegner schwiegen“, so ist das baare Unwahrheit. Oder antworteten nicht auf die Schmährede die Herren Pfarrer von Hofstetten, von Kleinlüzgel, von St. Pantaleon? Wohl giengen Andere mit schweigender Verachtung darüber hinweg, und sie fanden gewiß ihre Rechtfertigung in der trefflichen Rede des Hrn. Pfarrers von Büren über „das Zusammenhalten der Geistlichen und die Nothwendigkeit desselben besonders in unsern Zeiten“, welche besonders auch solche Geistliche „geißelte“, die, wie der Einsender im fraglichen Artikel sich und Konferten „tüchtige Geistliche“, die Andersdenkenden aber „Fanatiker und Blödsinnige“ nennen.

Warum schweigt der Einsender von dieser Rede? Warum schweigt er von der in der nämlichen Versammlung vorgetragenen philosophischen Abhandlung des Herrn Konferenzdirektors Probst, nach deren Anhörung Tüchtige und Blödsinnige, Alle ohne Ausnahme, schwiegen? Man sieht wohl, nur der Fetischdienst, „die Hauptarbeit“, war aus dem Herzen des Einsenders geschrieben. Dieß aber für ein- und allemal! Denn „*naturam expellas furca, tamen usque recurret.*“ Ich schließe anders als der Einsender: „'s ist doch so“: Wo Stolz und Lüge sich paaren, da ist das Heil noch fern.

Bemerkung der Redaktion. Das ist eine unerquickliche Geschichte. Was nützen Pastoral-Konferenzen, wenn sie nicht dazu dienen, daß die Geistlichen im Wesentlichen sich verständigen, in Andern wenigstens sich vertragen lernen? Müssen allfällige Differenzen in öffentlichen Blättern, sogar in protestantischen, zur Betrübniß oder zum Aergerniß des katholischen Volkes und zum Hohne der Gegner der Kirche herumgeboren werden? — Wenn so ein gelehrtes Ei gelegt ist, ist es nothwendig, daß es sogleich — der priesterlichen Bescheidenheit zu lieb?! — ausgegackt werde? Soll durch hämische Seitenhiebe auf „Fanatiker, Blödsinnige“ ic. der Miß unter der Geistlichkeit sicher weitem? — Gottlob, daß es nicht im Wesen und nicht im Zwecke der Konferenzen liegt, solche bittere Früchte zu tragen, und daß sie anderswo wirklich nicht dergleichen tragen; sonst wären sie ein Institut in destructionem, non in aedificationem! — Möchte das Wort des hl. Augustin die Devise aller Konferenzen und aller Versammlungen katholischer Geistlichen sein: In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas!

Deutschland. Schlesien. Breslau. Am 9., 10. 11. Mai fand daselbst die zweite General-Versammlung des katholischen Vereins Deutschlands statt. Es fanden sich die Abgeordneten aus 18 Diözesen zusammen, die meisten aus der Diözese Breslau, und sie begannen ihr Werk mit einem feierlichen Hochamte, welches in der Domkirche gehalten wurde. Die Verhandlungen werden später bekannt gemacht werden. Die dritte allgemeine Versammlung wird in Wien, oder im Verhinderungsfalle in Nürnberg, und zwar im nächsten September gehalten werden.

— **Oesterreich.** Wien, 30. April. Der Grundstein zur Synode ist gelegt. Heute um 9 Uhr war im St. Stephansdome ein feierliches Hochamt zur Anrufung des heiligen Geistes. Das ehrwürdige Gotteshaus war festlich beleuchtet in all seinen Räumen und der Hochaltar mit Blumen geziert. Unter Glockengeläute zogen der Metropolitanklerus, das Domkapitel und die Bischöfe paarweise vom erzbischöflichen Palast über den Stephansplatz in die Domkirche. Erzbischof Milde pontificirte, die Bischöfe empfingen aus seiner Hand während der Messe das heilige Abendmahl, der Kardinal an der Spitze. Nach der Messe folgte die Ablegung der *Professio fidei Trident.*, welche der Kardinal vorbetete. In einem Seitenschiff las gleichzeitig der griechisch-unirte Bischof von Przemysl die heilige Geistmesse

*) Um allen Uebelständen vorzubeugen, zu welchen die Gegenwart „Unbefugter“ Anlaß geben könnte, hat die Pastoral-Konferenz von Solothurn, Säbern und Kriegstetten in ihre Statuten den Beschluß aufgenommen, daß es weder dem Direktor noch einem andern Mitgliede gestattet ist, Jemanden bei der Versammlung der Konferenz einzuführen, der nicht, laut der bischöflichen Verordnung zu derselben gehört. D. R.

**) Der Einsender in der Nat.-Ztg. nennt die Konferenz eine Versammlung von schwarzen, braunen und gesprenkelten Geistlichen. D. R.

***) Der belobte Aufsatz handelte von der Bilderverehrung; unter Fetischdienst scheint der Verfasser desselben gewisse Wallfahrten bezeichnet zu haben. D. R.

nach griechischem Ritus. Die Theilnahme des Volkes war groß. Gestern war die erste Vorberathung, wobei der Kardinal per acclamationem zum Präsidenten gewählt wurde; er nahm aber die Ehre nur nach geschehener Wahl vermittelst Stimmzettel an. Letzterer macht durch seine jugendliche Frische und majestätische Haltung überall wohlthunenden Eindruck; man drängt sich um seine Person. Der Anfang wäre gut, Gott gebe ein gutes Ende! Man spricht von einem Programm, nach dem sich die Bischöfe bei den Berathungen halten werden. Die Sitzungen sind im erzbischöflichen Palais. Schade, daß die Generalversammlung des Katholikenvereins heuer nicht in Wien stattfindet, wie sie im vorigen Jahre für den Monat Mai projektirt war. Das wäre ein schönes Zusammentreffen und eine wohlweisliche Demonstration gewesen! In mehreren Kirchen wird öffentlich für die Versammlung der Bischöfe gebetet. — Eingetroffen sind bis jetzt die Hochwürdigsten Herren: Friedrich, Kardinal und Erzbischof von Salzburg; Johann Nepomuk, Bischof von Trient; Bernhard, Bischof von Brixen, vertreten durch Kanonikus Georg Haltmann; Melchior, Fürstbischof von Breslau; Anton Alois, Bischof von Laibach; Franz Xaver, Bischof von Przemisl; Lukas, Erzbischof von Lemberg; Joseph Gregor, Bischof von Tarnow; Joseph Ambros, Bischof von Budweis; Franz Xaver, Erzbischof von Görz; Anton, Bischof von St. Pölten; Augustin Bartholomäus, Bischof von Leitmeritz; Adalbert, Bischof von Gurk; Maximilian Joseph, Erzbischof von Olmütz; Joseph, Bischof von Sekau; Anton Martin, Bischof von Lavant; Bartholomäus, Bischof von Triest; Bartholomäus, Bischof von Veglia; Anton, Bischof von Parenzo Pola; Joseph, Erzbischof von Zara; Johann, Bischof von Sebeniko; Thomas, Bischof von Ragusa; Alois Maria, Bischof von Spalato; Georg, Bischof von Lesina; Gregor, Bischof von Przemisl (ritus graeci); Michael, Erzbischof von Lemberg (ritus graeci), vertreten durch den Domherrn Benedikt Lewicki; Gregor Thomas, Bischof von Linz, vertreten durch den Domherrn Franz Nieder; Anton Ernest, Bischof von Brünn; Karl, Bischof von Königgrätz. — Der Bischof von Fünfkirchen ist auf seiner Reise nach Wien von ungarischen Räubern angefallen worden, und rettete nur durch schweres Lösegeld sein Leben. (Katholik.)

— Kurfürstenth. Hessen. Fulda, 3. Mai. Gestern ist die Konsekration unseres hochw. Bischofs Christoph Florentins durch den hochw. Herrn Erzbischof Hermann von Freiburg, unter Assistenz des hochwürdigsten Bischofs

Georg Anton von Würzburg, mit der größten Pracht und Feierlichkeit vollzogen worden. Schon als Pfarrer und Dekan hatte sich der neue Oberhirt durch seine Demuth und Bescheidenheit, durch Festigkeit in Vertheidigung der Rechte der Kirche, durch hohen wissenschaftlichen Sinn und durch andere vorzügliche Eigenschaften des Geistes und des Herzens die Zuneigung Aller erworben, denen Gelegenheit gegeben war, ihn näher kennen zu lernen. Diese Liebe zeigte sich darin, daß der bei weitem größte Theil der Geistlichkeit des Bisthums in der alt ehrwürdigen Stadt des heiligen Bonifazius zu diesem schönen Feste von nah und fern zusammenströmte. Ihnen schlossen sich bei dem Zuge nach und aus der Domkirche die Staats- und städtischen Beamten, die Innungen u. s. w. in langen Reihen an, indessen die Räume des Gotteshauses dicht angefüllt waren von frommen Gläubigen, welche ihre heißesten Gebete für das Wohl der Kirche, der Diözese, des neuen Bischofs, eines würdigen Nachfolgers des heiligen Sturmius, zum Himmel sendeten. (Katholik.)

Neueres.

Zwei gelehrte katholische Schriftsteller sind gestorben: Maria Jos. Graf von Horrer, von Straßburg, und Jakob Balmes aus Spanien. Wir werden nächstens mehr von denselben mittheilen.

Im Verlage der Unterzeichneten ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben (in Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung):

Erziehungs- und Unterrichtslehre
nach
katholischen Grundsätzen,
für
Erzieher, Aeltern, Lehrer und Schulvorstände bearbeitet,
von
Matthäus Zeheter,
erstem Lehrer und Präfekte am k. b. katholischen Schullehrer-
Seminar zu Eichstätt.
Zweite umgearbeitete und vermehrte Ausgabe.
Preis 3 fl. 12 fr.
Ph. Brömmel'sche Buchhandlung in Eichstätt.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

Alois Güglers Ansichten
über
Europas Zukunft
gesammelt, geordnet und mit Bemerkungen herausgegeben
von J. A. Wächter. Preis 12 Bagen.

(Hiezu eine Beilage.)

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.